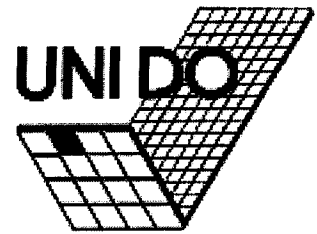


R.P.

**Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität Dortmund**



Fakultät Raumplanung

Eing. 18. Jan. 2008

- Dekanat -

Nr. 1/2008

Dortmund, 18.01.2008

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2008 | Seite 1 - 17 |
| Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2008 | Seite 18 - 37 |
| Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund vom 7. Januar 2008 | Seite 38 - 53 |

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Master-Grad
- § 5 Leistungspunktsystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungen
- § 8 Studienprojekt
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Master-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Master-Prüfung

- § 14 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 15 Master-Prüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 17 Master-Arbeit (Thesis)
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Master-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang „Raumplanung“ an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Master-Studiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Master-Studiengang Raumplanung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Er bereitet insbesondere auf eine berufliche Tätigkeit in internationalen Tätigkeitsfeldern in Wissenschaft und Forschung vor, aber auch auf praktische Berufsfelder der Raumplanung, die eine enge Verbindung von Forschungs- und Praxisorientierung erfordern. Damit soll den zunehmenden Anforderungen der Berufspraxis an wissenschaftlich fundiertem Planungswissen und an Fähigkeiten, umfangreiche Projekte auf allen Planungs- und Entscheidungsebenen der Raumplanung zu leiten und interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu führen, Rechnung getragen werden. Aufgrund der im Master-Studiengang Raumplanung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden Raumplanerinnen und Raumplaner dazu qualifiziert:
 - die natürlichen, sozialen, kulturellen, ökonomischen und technischen Voraussetzungen des raumplanerischen Handelns wissenschaftlich fundiert zu analysieren und zu bewerten;
 - die raumbezogenen Wirkungen sozialer und wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungen auf allen räumlichen Ebenen zu erkennen und zu bewerten;
 - auf der Grundlage umfassender wissenschaftlicher Methoden und internationaler Erkenntnisse an der Weiterentwicklung der Raumplanung als Wissenschaft kreativ mitzuwirken;
 - an Lösungen für komplexe raumplanerische Aufgaben analytisch, methodisch und gestaltend mitzuwirken (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Stadtplanung, Raumordnung und raumbedeutsame Fachplanungen);
 - umfassende Projekte der Raumentwicklung zu leiten, zu moderieren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu führen;
 - die besonderen Anliegen und Ziele der Raumplanung an politische Entscheidungsträger und unterschiedliche gesellschaftliche Zielgruppen auf allen Planungs- und Entscheidungsebenen der Raumplanung zu kommunizieren.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für leitende Positionen in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches umfassend überblicken und die Fähigkeit besitzen, auch fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse allein und in Gruppen selbstständig anzuwenden.
- (3) Mit dem Master-Studiengang Raumplanung wird ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. Zugleich bereitet der Master-Studiengang auf eine Promotion vor.
- (4) Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jedes der erforderlichen Module und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Master-Studium ist
 - (a) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder Diplomstudium Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund oder
 - (b) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbares Studium der Studienrichtung Raumplanung, z. B. Stadtplanung, Stadt- und Regionalplanung oder Raum- und Umweltplanung, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit dieses mit dem Bachelor-Studium Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund gleichwertig ist oder
 - (c) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbares Studium eines Faches mit raum- und planungsbezogenen Studieninhalten, z.B. Geographie, Architektur, Bauingenieurwesen oder Landschaftsplanung, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit dem Bachelor-Studium Raumplanung der Technischen Universität Dortmund festgestellt wird oder
 - (d) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbares Studium einer anderen Fachrichtung mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen raumplanerischen Tätigkeit außerhalb des Studiums.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und c wird die Gleichwertigkeit festgestellt, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b erfolgt von Amts wegen. Die Feststellung der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe c und d erfolgt auf Antrag. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkten werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.
- (5) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c und d nur teilweise erfüllt sind, insbesondere das vorhergehende Bachelor-Studium eine geringere Regelstudienzeit aufweist als der Bachelor-Studiengang Raumplanung der Technischen Universität Dortmund, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, fehlende Studien- und Prüfungsleistungen während des Master-Studiums nachzuholen. Je nach Umfang der nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen sind diese entweder vor Aufnahme oder während des Master-Studiums nachzuholen. Die die Regelstudienzeit betreffenden Auflagen sind in der Regel in Form von Brückenkursen von bis zu 2 Semestern vor Aufnahme des Master-Studiums abzuleisten. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Zulassungsausschuss.

- (6) Das Verfahren für die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber wird durch die Fakultät in einer Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Raumplanung den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Master-Studium sind insgesamt 60 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Master-Arbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt zwei Semester und schließt die Anfertigung der Master-Arbeit ein.
- (2) Das Master-Studium umfasst 60 Leistungspunkte mit insgesamt 26 SWS. In den Wahlpflichtmodulen 1a bis f teilen sich die SWS in 6 SWS Pflicht- und 6 SWS Wahlpflichtbereich auf. Die Pflichtmodule 2, 3 und 4 umfassen ausschließlich Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 14 SWS.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 bis 12 SWS bzw. 9 bis 18 Leistungspunkten.
- (4) Eine Übersicht über die zu studierenden Module ist in § 15 Abs. 2 und im Anhang I (Studienverlaufsplan) dargestellt.
- (5) Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren (schriftliche Prüfungen), Studienarbeiten oder Projektpräsentationen mit Disputation erbracht. Klausurarbeiten können dabei einen Aufgabenanteil im Multiple-Choice-Verfahren von maximal 50% enthalten. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können im Modulhandbuch Studienleistungen festgelegt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge und Protokolle. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der

Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (4) Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen sowie deren Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) festgelegt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Diese erfolgt:
 - a. für die Fachprüfungen, an denen mehr als ein verantwortlicher Lehrender beteiligt ist, beim das Sekretariat des Prüfungsausschusses.
 - b. für die Fachprüfungen, die durch nur einen verantwortlichen Lehrenden abgenommen werden, über den Lehrenden.

Die Studierenden können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Prüfungsleistung (Modulprüfung/Teilleistung) schriftlich ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss bzw. den verantwortlichen Lehrenden abmelden. Die Prüfungsfrist gemäß § 9 Abs. 1 verlängert sich hierdurch jedoch nicht.

- (5) Bei den Modulprüfungen ist bei mündlichen Prüfungen eine Dauer von 25-35 Minuten pro Prüfling vorzusehen. Klausuren dauern maximal 180 Minuten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (7) Die Bewertung ist von den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (10) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 [1] Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 8 Studienprojekt

- (1) An den erfolgreichen Abschluss des Moduls 3 „M-Projekt“ werden besonderen Anforderungen gestellt.
- (2) Das Modul wird mit zwei unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen: Der Programmbericht und der Abschlussbericht inkl. Disputation. Die Teilleistungen der Studierenden werden durch die Lehrenden (Betreuung und Beratung) als "mit Erfolg bearbeitet" oder "ohne Erfolg bearbeitet" bewertet.
- (3) Die Lehrenden verfassen Stellungnahmen zum Programmbericht sowie das Prüfungsprotokoll zum Abschlussbericht einschließlich der Disputation und leiten diese Prüfungsdokumente dem Studien- und Projektzentrum und dem Prüfungsausschuss zu. Die Projektgruppe erhält zu dem die Stellungnahmen zum Programmbericht.
- (4) Die Lehrenden können die Bewertung der Teilleistungen „mit Erfolg bearbeitet“ an die Erfüllung von Auflagen knüpfen. Auflagen können auch einzelnen Untergruppen oder Projektmitgliedern erteilt werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, lautet die Bewertung für die Teilleistung bzw. die betreffenden Projektmitglieder „ohne Erfolg“ bearbeitet.
- (5) Lautet die Bewertung der Teilleistungen "ohne Erfolg bearbeitet", so wird den Projektmitgliedern Gelegenheit gegeben, die jeweiligen Teilleistungen einmalig in Form von überarbeiteten Teilleistungen, beim Abschlussbericht mit nochmaliger Disputation, zu wiederholen.
- (6) Bestandteil der Bearbeitung der Teilleistungen ist die regelmäßige aktive Mitarbeit im Projekt. Diese umfasst u. a. die Mitarbeit in den Sitzungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen. Beteiligen sich die Studierenden nicht ausreichend an der Bearbeitung der Teilleistungen, erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die Projektbetreuung, in der auf die Möglichkeit des Nicht-Bestehens der Teilleistungen hingewiesen wird. Die Abmahnung wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (7) Der Prüfungskommission für den Abschlussbericht einschließlich der Disputation gehören neben den Lehrenden (Betreuung und Beratung) eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer an, die oder der an der Betreuung des betreffenden Studienprojektes nicht beteiligt war. Hierzu kann auch – wenn dies zweckdienlich ist – eine in der raumplanerischen Praxis erfahrene externe Person bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (8) Die Disputation umfasst einen Vortragsteil und einen Prüfungsteil. Im Vortragsteil stellt die Projektgruppe ihre Arbeitsziele und -ergebnisse in Kurzform (25 bis 35 Minuten) vor. Im Prüfungsteil haben die Projektmitglieder ihre Projektarbeit gegenüber der Prüfungskommission in wissenschaftlichem Disput zu erläutern und zu verteidigen. Die Dauer des Prüfungsteils beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Master-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt Satz 2 entsprechend. Wird ein vom Prüfungsausschuss festgesetzter Termin für eine zweite Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen.

- (3) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Für die Ablegung der Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen werden mindestens zwei Prüfungszeiträume je Studienjahr festgesetzt. Prüfungen außerhalb der festgelegten Termine bzw. Prüfungszeiträume sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und den diesbezüglichen Anmeldezeitraum im Einzelnen fest und gibt diese rechtzeitig durch Aushang bekannt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche 60 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Master-Arbeit erworben wurden.
- (7) Die Master-Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Master-Arbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden

Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung weiterer prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG erfordert die Zustimmung des Fakultätsrats.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von

ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet:

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Universitäten, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Benachrichtigung per E-Mail gilt nicht als schriftliche Anzeige in diesem Sinne. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach Ausstellung des Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemein verständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese bzw. dieser die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss verlangt von Kandidatinnen und Kandidaten bei allen schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Master-Prüfung

§ 14

Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist mit der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - (1) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - (2) die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Prüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung in einem der in § 15 Abs. 2 genannten Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - (3) nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 39 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 21 Leistungspunkte sind durch die Master-Arbeit (Thesis) zu erwerben. Der Studienverlauf ergibt sich aus Anhang I.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Struktur des Lehrangebots	Prüfungsformen
Modul 1a: (Wahlpflicht): Strategische Stadt- und Regionalentwicklung (18 LP)	Die Studierenden wählen eines der Module 1 a bis f aus und erwerben die Leistungspunkte über eine benotete Modulprüfung.
Modul 1b: (Wahlpflicht): Städtebau (18 LP)	
Modul 1c (Wahlpflicht): Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik (18 LP)	
Modul 1d (Wahlpflicht): Immobilienmanagement (18 LP)	
Modul 1e (Wahlpflicht): Comparative European Planning Studies (18 LP)	
Modul 1f (Wahlpflicht): Planning in Developing Countries (18 LP)	
Modul 2 (Pflicht): Methodische und allgemeine Qualifikationen (9 LP)	1 Teilleistung (benotet), 2 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 3: Master-Projekt (12 LP)	Modulprüfung (unbenotet)
Modul 4: Master-Arbeit (21 LP)	Modulprüfung (benotet)

- (3) Die Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) konkretisiert. Den Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten in Form von Wahlpflichtangeboten bestehen.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzt der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz für die Gesamtnote zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
- | | |
|-----|---|
| A = | in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung); |
| B = | in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung); |

- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten 3 Jahre. Für einzelne Module wird die ECTS-Note im Einzelfall auf Antrag ausgewiesen, soweit ein entsprechender Bedarf durch einen Studierenden nachgewiesen werden kann.

Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus den nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote einfließen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Ergänzend zur Modulnote in Worten wird die ungerundete Modulnote angegeben.

- (4) Die Abschlussnote des Master-Studiums errechnet sich aus den nicht gerundeten Modulnoten, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote einfließen. Besteht ein Modul aus benoteten und unbenoteten Teilleistungen, geht die benotete Teilleistung nur mit dem Gewicht ihres Leistungspunkteumfangs in die Abschlussnote ein.

§ 17

Master-Arbeit (Thesis)

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer und ist beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Juniorprofessorin, jedem Juniorprofessor, jeder Habilitierten und jedem Habilitierten der Fakultät Raumplanung, die bzw. der in dem jeweils zurückliegenden Jahr Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Raumplanung durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und die in dem jeweils zurückliegenden Jahr Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Raumplanung durchgeführt haben, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Master-Arbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Master-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Master-Arbeit kann auch von zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Master-Arbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 12 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Durch die Master-Arbeit werden 21 Leistungspunkte erworben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monaten gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Master-Arbeit soll 90 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Masterarbeit ist die Erklärung unterschrieben beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung sowie einfach in elektronischer Form (pdf-Datei) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Mindestens eine bzw. einer der Prüfenden muss als Professorin bzw. Professor Mitglied der Fakultät Raumplanung sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu be-gründen.
- (3) Die Note der Master-Arbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der

Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (4) Die Bewertung der Master-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§19

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in den zusätzlichen Modulen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Zusätzlich erworbene Leistungspunkte können nicht dazu herangezogen werden, nicht erbrachte Pflichtleistungen im Sinne von § 15 zu ersetzen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Absatz 2. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Master-Prüfung, das Thema und die Note der Master-Arbeit, das Thema des erfolgreich besuchten Studienprojekts, die übrigen Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Außerdem werden jeweils die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der Gutachterinnen und Gutachter ausgewiesen. Neben den Noten nach § 16 Abs. 1 werden auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 16 Abs. 3 ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Master-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten gemäß ECTS enthält. Diese Bescheinigung (Datenabschrift, Transcript of Records) wird höchstens einmal pro Semester ausgestellt.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21 Master-Urkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt, und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnitts wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Technischen Universität Dortmund für den Master-Studiengang Raumplanung erstmalig eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 21. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2007.

Dortmund, den 8. Januar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage 1 zur Master-Prüfungsordnung Raumplanung

Verlaufsplan (Beschluss Fakultätsrat 21.11.2007)

1. Semester		2. Semester	
SWS	LP	SWS	LP
Modul (Wahlpflicht) 1A: Strategische Stadt- und Regionalentwicklung			
Modulprüfung			
8	12	4	6
Modul (Wahlpflicht) 1B: Städtebau			
Modulprüfung			
8	12	4	6
Modul (Wahlpflicht) 1C: Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik			
Modulprüfung			
8	12	4	6
Modul (Wahlpflicht) 1D: Immobilienmanagement			
Modulprüfung			
8	12	4	6
Modul (Wahlpflicht) 1E: Comparative European Planning Studies			
Modulprüfung			
8	12	4	6
Modul (Wahlpflicht) 1F: Planning in Developing Countries			
Modulprüfung			
8	12	4	6
Modul 2 (Pflicht): Methodische und Allgemeine Qualifikationen			
3 Teileleistungen			
4	6	2	3
Modul 10: Master-Projekt (Pflicht)		Modul 11: Master-Arbeit (Pflicht)	
2 Teileleistungen		Modulprüfung	
8	12		21
20	30	6	24
SWS LP		SWS LP	